

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Segenskirchengemeinde

Dortmund-Eving

vom 22.02.2018

Die Evangelische Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Dortmund Lindenhorst und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.770,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.260,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	59,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	42,00	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

entfällt

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	310,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	310,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	690,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	344,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier	180,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.005,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.261,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.130,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	690,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.571,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	786,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	310,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	690,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	344,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschl. der Prüfung der Standsicherheit	88,50	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	46,50	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	46,50	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	46,50	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	88,50	Euro
(6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Abs. 1 Friedhofssatzung	Euro
(7) Antrag auf Ausbettung einer Leiche oder Urne	20,00	Euro
(8) Änderung bearbeiteter Vorgänge	15,00	Euro
(9) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00	Euro
(10) Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	18,00	Euro
(11) Abmeldung einer Bestattung	65,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Dezember 2004.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. Dezember 2004 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.03.2015 außer Kraft.

44339 Dortmund, den 22.02.2018

Die Friedhofsträgerin

gez. Unterschrift

(Siegel)

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Bielefeld, den 06. April 2018

Evangelische Kirche von Westfalen

-Das Landeskirchenamt-

i.A.

gez. Unterschrift

Az.: 723.02-2522

Arnsberg, den 16. April 2018

Bezirksregierung Arnsberg

i.A.

gez. Unterschrift

Az.: 48.4-11